

An die Mitglieder des Verbandes



Basel, 29. August 2013
mitglied/zirkular SHE

Nr. 23/2013

Eidgenössische Steuerverwaltung – Praxisänderungen

- Zielfonds – De-minimis-Regel für die Erstellung des Steuerreportings
- Schweizer Thesaurierungsfonds – Fälligkeit der Verrechnungssteuer

Sehr geehrte Damen und Herren

Die SFAMA hat zusammen mit der Eidg. Steuerverwaltung (ESTV) die beiden rubrizierten Praxisänderungen erarbeitet. Gerne teilen wir Ihnen nachfolgend die sich daraus ergebenden Vereinfachungen mit.

Zielfonds – De-minimis-Regel für die Erstellung des Steuerreportings

Ausgangslage

Die Investitionen in andere kollektive Kapitalanlagen können je nach Kategorie verschiedene Erträge auslösen (steuerlich transparente kollektive Kapitalanlagen mit Ausschüttung, mit Wiederanlage).

Für die steuerliche Betrachtung muss grundsätzlich Transparenz auf allen Stufen hergestellt werden. Sämtliche, aus den Zielfonds erzielten und für in- und ausländische kollektive Kapitalanlagen ausgewiesenen oder berechneten Erträge sind vollumfänglich auf Stufe des Dachfonds als steuerbarer Ertrag zu verbuchen. Der Dachfonds erstellt hierfür jährlich eine aggregierte Aufstellung unter Berücksichtigung der anteilmässigen Anlagen in den Zielfonds.

Sachverhalt

Ausserhalb von reinen Dachfonds-Strukturen investieren Fonds teilweise nur „vereinzelt“ und „streubesitzmässig“ in Zielfonds. Das heisst Anlagen in Zielfonds sind weder von der Anzahl noch deren Quoten am Gesamtfondsvermögen bedeutend. Aufgrund der einschlägigen Vorschriften der beiden ESTV-Kreisschreiben (KS) Nrn. 24 und 25 sind auch solche Zielfonds über das Dachfonds-Reporting vollumfänglich zu administrieren.

Für die Aggregation der Erträge von Zielfonds wird zwecks Wahrung der Verhältnismässigkeit deshalb folgende De-minimis-Regel im Sinne einer Wahlmöglichkeit geschaffen:

De-Minimis-Regel für Zielfonds

Investiert eine kollektive Kapitalanlage insgesamt weniger als 10% ihres Gesamtfondsvermögens in Zielfonds, so darf für Zielfonds mit jeweils weniger als 3% am Gesamtfondsvermögen anstelle des herkömmlichen Reportings Folgendes als steuerbarer Ertrag in den Dachfonds aggregiert werden:

- Ausschüttende Zielfonds: Alle während des abgeschlossenen Geschäftsjahrs des Dachfonds zugeflossenen Ausschüttungen
- Thesaurierende Zielfonds: die positive Differenz des Nettoinventarwertes des abgeschlossenen Geschäftsjahrs; negative Differenzen bleiben unberücksichtigt.

Liegen bei solchen Zielfonds die Steuerwerte gemäss Kursliste vor, so sind grundsätzlich diese zu aggregieren.

Die Wahl für die Anwendung der De-minimis-Regel pro Zielfonds ist 5 Jahre beizubehalten und wird nach Ablauf dieser Dauer ohne anderslautende schriftliche Mitteilung der Fondsleitung an die ESTV für jeweils weitere 5 Jahre verlängert. Ein Systemwechsel während der laufenden Fünfjahresperiode ist ausgeschlossen. Die Zielfonds, für welche die De-minimis-Regel gewählt wurde, sind der ESTV mit Einreichung der Steuerzahlen einzeln zu melden.

Ermittlung des steuerbaren Ertrags bei Zielfonds		
Einzelquote in % GFV	Gesamtquote in % GFV	
	≥ 10 %	< 10 %
≥ 3 %	Musterreporting	Musterreporting
< 3 %	Musterreporting	Nach Wahl der Fondsleitung oder SICAV a) Musterreporting oder b) Vereinfachung: <ul style="list-style-type: none"> • Ausschüttende Zielfonds^{*)}: Ausschüttungen • Thesaurierende Zielfonds: positive NAV-Differenz <small>*) Ausschüttungsquote mind. 70%, ansonsten muss zusätzlich die positive NAV-Differenz hinzugerechnet werden</small>

Die ESTV behält sich die Überprüfung der Ertragsstruktur der Zielfonds vor. Dazu sind die entsprechenden Unterlagen wie Fondsreglemente oder Prospekte und Jahresberichte auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

Inkrafttreten

Diese De-minimis-Regel für die Berechnung der steuerbaren Erträge darf erstmals angewendet werden für Abschlüsse ab 30. September 2013.

Schweizer Thesaurierungsfonds – Fälligkeit der Verrechnungssteuer

Ausgangslage

Art. 12 Abs. 1^{ter} VStG stipuliert die jährliche Fälligkeit der Verrechnungssteuer bei Thesaurierungsfonds. Demnach entsteht die Steuerforderung im Zeitpunkt der Gutschrift des steuerbaren Ertrages gemäss Art. 4 Abs. 1 Bst. c VStG.

Die KS Nrn. 24 und 25 definieren den „Zeitpunkt der Gutschrift des steuerbaren Ertrages“ als den Geschäftsabschluss (KS 24 / Ziff. 2.1.5.4 / 1. Absatz und KS 25 / Ziff. 4.1.1 / 2. Absatz).

Sachverhalt

Ein schweizerischer Thesaurierungsfonds weist zufolge der monetären Abführung der Verrechnungssteuer, d.h. der („Zwangs-“) Ausschüttung des Verrechnungssteuersubstrats, eher mehr Wesensmerkmale eines Ausschüttungs- als eines ausländischen Thesaurierungsfonds auf.

Aus Administrations- und Haftungsgründen für die Schweizer Thesaurierungsfondsindustrie erfolgt nun eine Angleichung der Fristen (modus operandi) an Ausschüttungsfonds, d.h. die Verrechnungssteuern sind:

- *geschuldet* für das abgeschlossene Geschäftsjahr
- *fällig* innert 4 Monaten nach Geschäftsabschluss (Zeitraum für Abschlusserstellung, Prüfung, Berichterstattung) im Zeitpunkt des Übertrags der Erträge auf das Konto der zur Wiederanlage zurückbehaltenen Erträge (Thesaurierungszeitpunkt = Fälligkeit)
- *zahlbar* innert 30 Tagen nach Fälligkeit, spätestens 5 Monate nach Geschäftsabschluss

Geänderter Entstehungszeitpunkt und Fälligkeit der Verrechnungssteuer

Gemäss Artikel 12 Absatz 1^{ter} VStG entsteht bei thesaurierenden vertraglichen Anlagefonds, SICAV und KGK die Steuerforderung somit im Zeitpunkt der Gutschrift (**d.h. bei Übertrag auf das Konto der zur Wiederanlage zurückbehaltenen Erträge, spätestens vier Monate nach Geschäftsabschluss**) des steuerbaren Ertrages **per Geschäftsabschluss (Bemessungsgrundlage)** oder im Fall der Auflösung (Liquidation) mit der Ausschüttung des verbleibenden Liquidationsergebnisses.

Die Anleger haben die gutgeschriebenen Erträge gemäss Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe e DBG anteilmässig vollständig als Einkommen zu versteuern (mit Ausnahme der separat ausgewiesenen Kapitalgewinne und bereits versteuerten Erträge). **Bei schweizerischen kollektiven Kapitalanlagen sind die Erträge dem Steuerjahr zuzuordnen, in dem der Verrechnungssteuerabzug vorgenommen wurde. Den Anlegern** steht ein Rückerstattungsanspruch nach Massgabe der Artikel 21 ff. VStG auf der durch die thesaurierenden kollektiven Kapitalanlagen abgezogenen Verrechnungssteuer zu.

P.M.: Bei ausländischen kollektiven Kapitalanlagen erfolgt keine Änderung und gelten die Erträge im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses als zugeflossen und sind dem betreffenden Steuerjahr zuzuordnen.

Inkrafttreten

Diese Praxisänderung bzgl. Fälligkeit der Verrechnungssteuer gilt erstmals für Abschlüsse ab 31. Dezember 2013.

Anpassung der ESTV-Kreisschreiben

Die durch die beiden vorstehend erläuterten Praxisänderungen bedingten Anpassungen an den beiden bestehenden KS Nrn. 24 und 25 werden im Rahmen einer anstehenden Überarbeitung vorgenommen werden.

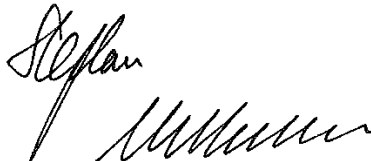
Wir danken für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Swiss Funds & Asset Management Association SFAMA



Hans Tschäni
stv. Geschäftsführer



Stephan Heckendorn
Senior Counsel